



UNIVERSITÄT **BONN**

Rheinische
Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Neufassung der Fakultätsordnung
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom **dd.mm.yyy**

**Jahrgang
Nr.**

Herausgeber:
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn



**Ordnung
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
- Fakultätsordnung -**

vom

dd.mm.yyyy

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (GO) vom 11. September 2015 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 45. Jg. Nr. 39 vom 17. September 2015) und der Evaluationsordnung für Lehre und Studium (EvaLS) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 6. Mai 2014 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 44. Jg. Nr. 10 vom 8. Mai 2014), hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Grundlagen	4
§ 1 Allgemeines.....	4
II. Mitglieder, Angehörige und Organe	4
§ 2 Mitglieder und Angehörige	4
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen	5
§ 4 Organe der Fakultät.....	6
III. Dekanat	6
§ 5 Organisation und Aufgaben.....	6
§ 6 Wahl des Dekanats	7
§ 7 Stellung der Mitglieder des Dekanats	8
IV. Fakultätsrat	9
§ 8 Aufgaben des Fakultätsrats.....	9
§ 9 Erweitertes Beratungsrecht der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	10
§ 10 Einberufung, Vorsitz, Beschlussfähigkeit	10
§ 11 Stimmrecht, Befangenheit	11
§ 12 Wahlen und Abstimmungen	11
§ 13 Öffentliche, nichtöffentliche Beratungen und Vertraulichkeit.....	12
§ 14 Sitzungen des Fakultätsrats	12
§ 15 Tagesordnung und Beratung.....	13
§ 16 Antragsrecht und Sondervotum.....	13
§ 17 Protokollführung.....	14
§ 18 Kommissionen.....	14
§ 18a Studienbeirat.....	14
§ 18b Qualitätsverbesserungskommission.....	15
§ 19 Wahl, Bestellung und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertretung	15
V. Berufungen und Ernennungen	16
§ 20 Berufungsverfahren	16
§ 21 Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin bzw. „außerplanmäßiger Professor“	16
§ 22 Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“	17
VI. Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute)	17
§ 23 Institute	17
§ 24 Vorstand der Institute.....	17
§ 25 Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor.....	18
VII. Außenlabore Agrar, Geodäsie, Ernährung	19
§ 26 Einrichtung und Zuordnung.....	19
§ 27 Vorstand	19
§ 28 Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor.....	20
§ 29 Geschäftsführung der AGE	20
VIII. Änderung und Inkrafttreten	21
§ 30 Änderung der Fakultätsordnung	21
§ 31 Inkrafttreten.....	21

I. Grundlagen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Landwirtschaftliche Fakultät erfüllt die Universitätsaufgaben nach §§ 3 und 4 HG in den Agrar-, Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften, der Lebensmittelchemie sowie der Geodäsie und Geoinformation.

(2) Aufgaben der Landwirtschaftlichen Fakultät sind für diese Bereiche nach § 3 HG insbesondere

- die Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse,
- die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre und Studium einschließlich der interdisziplinären Zusammenarbeit innerhalb und außerhalb der Universität,
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenschaftstransfers, einschließlich wissenschaftlicher Weiterbildung,
- die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern,
- die Organisation von Lehre und Studium, wobei die Vollständigkeit des Lehrangebots entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen gewährleistet wird und das Lehrangebot zwischen den Fächern abgestimmt wird,
- die Studienberatung,
- die Förderung der Gleichstellung als Grund- und Querschnittsaufgabe. Die Fakultät verstärkt deshalb auf allen Ebenen, auf denen Frauen unterrepräsentiert sind, ihre Aktivitäten, um Gleichstellung zu erreichen.

Die Fakultät erfüllt diese Aufgaben durch ihre Organe und Einrichtungen. Das jeweils zuständige Organ kann für bestimmte zu bezeichnende Aufgaben besondere Beauftragte bestellen.

(3) Die Fakultät führt nach § 2 Abs. 5 HG i.V.m. § 1 GO ihr eigenes hergebrachtes Siegel (Anlage 1). Als Farbe der Fakultät wird Grün verwandt.

(4) Urkunden der Fakultät werden durch die Dekanin bzw. den Dekan oder die bzw. den nach § 5 Abs. 4 zur Vertreterin bestellten Prodekanin bzw. zum Vertreter bestellten Prodekan ausgefertigt. Die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse wird durch die jeweilige Prüfungsordnung geregelt.

II. Mitglieder, Angehörige und Organe

§ 2 Mitglieder und Angehörige

(1) Die Mitgliedschaft in der Landwirtschaftlichen Fakultät richtet sich nach § 26 Abs. 4 HG. Mitglieder sind die Dekanin bzw. der Dekan, das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, die Doktorandinnen und Doktoranden und die Studierenden, die für einen in der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.

(2) Die Landwirtschaftliche Fakultät kann nach § 26 Abs. 4 HG eine Professorin, Juniorprofessorin, wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. einen Professor, Juniorprofessor, wissenschaftlichen Mitarbeiter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, die bzw. der Mitglied einer anderen Fakultät ist, mit Zustimmung der betroffenen Fakultät zum Mitglied berufen.

- (3) Für die Vertretung in den Gremien bilden nach § 11 Abs. 1 HG i.V.m. § 4 GO
1. die Professorinnen und Professoren und die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
 2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
 3. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung) und
 4. die Studentinnen und Studenten sowie die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung angehören (Gruppe der Studierenden)

jeweils eine Gruppe.

Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, die an der Landwirtschaftlichen Fakultät hauptberuflich tätig sind, werden stets der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zugeordnet.

(4) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Fakultät die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Fakultät Tätigen und die wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach den Absätzen 1 oder 2 sind, sowie die Zweithörerinnen und Zweithörer und Gasthörerinnen und Gasthörer an. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(5) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zur Fakultät erfolgt durch eine Professorin bzw. einen Professor oder eine Privatdozentin bzw. einen Privatdozenten der Fakultät, soweit finanzielle Mittel und Arbeitsmöglichkeiten in der Fakultät zur Verfügung stehen.

(6) Mit einem Wechsel an eine andere Fakultät erlischt die Eigenschaft als Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger, bei Zweit- und Gasthörerinnen bzw. Zweit- und Gasthörern endet die Eigenschaft mit der planmäßigen Beendigung der maßgebenden Lehrveranstaltung.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen richten sich nach dem allgemeinen Dienstrecht, den Vorschriften des Hochschulgesetzes, der Grundordnung, sowie weiteren Ordnungen und Beschlüssen der Universität oder der Fakultät.

(2) Geschäftsführende Direktorinnen bzw. Direktoren haben bei einer über drei Tage hinausgehenden Abwesenheit dem Dekanat die Regelung ihrer Vertretung anzuzeigen.

(3) Habilitierte Mitglieder und habilitierte Angehörige sind berechtigt, selbständig Lehrveranstaltungen anzubieten und bis zur Erreichung der Regelaltersgrenze der Professorinnen bzw. Professoren verpflichtet, solche in einem Mindestumfang von zwei Semesterwochenstunden durchzuführen. Eine Unterbrechung der Lehrtätigkeit bedarf der Genehmigung des Fakultätsrats und kann jeweils für höchstens zwei Semester beantragt werden.

(4) Entpflichtete und in den Ruhestand versetzte Professorinnen bzw. Professoren können mit Zustimmung des Vorstands eines Instituts weiterhin die Einrichtungen des Instituts nutzen, an diesem Institut Forschung betreiben und Drittmittelprojekte durchführen. Der Vorstand kann ihnen im Rahmen der vorhandenen Mittel die Nutzung von Räumen und Geräten gestatten und gegebenenfalls auch Sachmittel oder Personal für ihre Arbeit

zuweisen. Die Zuweisung kann befristet werden. Für ihre Betätigung gelten die übrigen für die Forschung und Lehre von Mitgliedern gültigen Rechtsvorschriften.

(5) Neu berufene Professorinnen und Professoren haben die Verpflichtung, eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten. Entsprechendes gilt bei Habilitationen und Umhabilitationen.

§ 4 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind nach § 26 Abs. 3 i.V.m. § 27 Abs. 6 HG sowie § 24 GO der Fakultätsrat und das Dekanat.

III. Dekanat

§ 5 Organisation und Aufgaben

(1) Die Fakultät wird nach § 27 Abs. 6 HG i.V.m. § 24 GO von einem Dekanat geleitet. Es führt nach § 27 HG die Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit.

(2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin als Vorsitzende bzw. dem Dekan als Vorsitzenden und bis zu drei Prodekaninnen bzw. Prodekanen. Die Mitglieder des Dekanats müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Besteht das Dekanat aus drei oder vier Mitgliedern, kann eine Prodekanin oder ein Prodekan aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden. § 11c HG ist zu beachten.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan vertritt nach § 27 Abs. 6 Satz 2 HG die Fakultät innerhalb der Hochschule. Sie bzw. er führt nach § 2 Abs. 5 HG i.V.m. § 23 GO das Amtssiegel. Bei feierlichen Anlässen trägt die Dekanin bzw. der Dekan nach § 23 GO als Amtstracht einen Talar in der Farbe der Fakultät mit Barett und die Amtskette. Mit dem Amt der Dekanin bzw. des Dekans ist die Anrede „Spektabilität“ verbunden.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan wird nach § 27 Abs. 6 HG von einer dazu bestellten Prodekanin bzw. einem dazu bestellten Prodekan vertreten. Die Dekanin bzw. der Dekan vertritt Entscheidungen des Dekanats verantwortlich gegenüber dem Fakultätsrat. Unbeschadet der Entscheidungszuständigkeit der Dekanin bzw. des Dekans ist

- eine Prodekanin bzw. ein Prodekan für die Forschung sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses nach § 1 Abs. 2,
- eine Prodekanin bzw. ein Prodekan als Studiendekanin bzw. Studiendekan für die Organisation von Lehre und Studium sowie die Studienberatung nach § 1 Abs. 2 sowie optional
- eine Prodekanin bzw. ein Prodekan für die Ressourcenplanung und –verwaltung zuständig.

(5) Das Dekanat gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere das Beschlussfassungsverfahren des Dekanats regelt und in der die Vertretung der Dekanin bzw. des Dekans festgelegt wird. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats. Die Geschäftsordnung wird in der Fakultät öffentlich bekannt gemacht.

(6) Das Dekanat erstellt nach § 27 Abs. 1 HG im Zusammenwirken mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan der Fakultät als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 3 Abs. 2 EvaLS, für die Vollständigkeit des Lehrangebots und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studienorganisation; es ist für die Organisation und die Funktion der Prüfungsorgane im Bereich der Fakultät gemäß den Prüfungsordnungen verantwortlich; es gibt nach Anhörung der Betroffenen bzw. der betroffenen Einrichtungen die hierfür erforderlichen Weisungen und erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Das Dekanat verteilt nach § 27 Abs. 1 HG im Benehmen mit der Fakultät die der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel innerhalb der Fakultät.

(7) Das Dekanat wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen und ihre Rechte gewahrt werden. Hält es einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet es unverzüglich das Rektorat.

(8) Die Dekanin bzw. der Dekan bereitet die Sitzungen des Fakultätsrats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Sie bzw. er ist dem Fakultätsrat über die Ausführung von Beschlüssen rechenschaftspflichtig.

(9) In Fällen, in denen die Entscheidungen nicht aufgeschoben werden können, hat die Dekanin bzw. der Dekan auch in den der Beschlussfassung des Fakultätsrats unterliegenden Angelegenheiten von sich aus die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Sie bzw. er legt darüber so bald wie möglich Rechenschaft ab und führt erforderlichenfalls die Entscheidung des Fakultätsrats herbei.

(10) Die Dekanin bzw. der Dekan unterzeichnet und übergibt die Habilitations- und Promotionsurkunden und die Urkunden anderer akademischer Grade.

(11) Soweit Stellen von Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie Mittel für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte der Fakultät weder einer wissenschaftlichen Einrichtung noch einer Professorin oder einem Professor der Fakultät auf Dauer oder auf Zeit zugewiesen sind, führt die Dekanin bzw. der Dekan die Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Hilfskräfte.

(12) Die Dekanin bzw. der Dekan hat für die Erhaltung eines allseitig guten Einvernehmens innerhalb der Fakultät Sorge zu tragen und Streitigkeiten nach Möglichkeit beizulegen. Auf Wunsch der Beteiligten hat sie bzw. er Personen ihres Vertrauens hinzuzuziehen. Gegen ihren bzw. seinen Schlichtungsspruch kann die Rektorin bzw. der Rektor angerufen werden.

§ 6 Wahl des Dekanats

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan und die Prodekaninnen und Prodekane werden nach § 27 Abs. 4 HG vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums aus den Mitgliedern der Fakultät gewählt. Die Wahl erfolgt geheim und ohne Aussprache. Wird die erforderliche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der bzw. dem Vorsitzenden zu ziehende Los.

(2) Die Mitglieder des Fakultätsrats sowie des Dekanats können dem Fakultätsrat Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der Dekanin bzw. des Dekans vorschlagen. Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich dem Fakultätsrat in einer öffentlichen Sitzung vor, die wenigstens drei Wochen vor der Wahl stattfindet.

(3) Wählbar als Dekanin bzw. Dekan ist, wer am Tag des Amtsantritts als Professorin bzw. Professor Mitglied der Fakultät ist und im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis als Professorin bzw. Professor steht. Die Wahl bedarf nach § 27 Abs. 4 Satz 3 HG der Bestätigung durch die Rektorin bzw. den Rektor.

(4) Das Amt der Dekanin bzw. des Dekans kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Fakultätsrat.

(5) Die Prodekaninnen und Prodekane werden auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans vom Fakultätsrat gewählt. Wurde innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach dem Ausscheiden einer Prodekanin bzw. eines Prodekans dem Fakultätsrat kein Vorschlag vorgelegt, der zur Besetzung der Vakanz geführt hat, so kann auch eine Gruppe von mindestens drei Mitgliedern des Fakultätsrats Vorschläge machen.

(6) Die Amtszeit der Dekanin bzw. des Dekans beträgt ebenso wie die der Prodekaninnen und Prodekane nach § 27 Abs. 6 HG vier Jahre.

(7) Die Dekanin bzw. der Dekan und jede Prodekanin und jeder Prodekan verlieren ihr Amt

- a) mit Ablauf der Amtszeit,
- b) mit Fortfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen,
- c) durch Rücktritt,
- d) durch Abwahl oder
- e) durch rechtskräftige Feststellung der Ungültigkeit der Wahl.

In den Fällen der lit. b, c und e ist binnen sechs Monaten eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger in entsprechender Anwendung der vorstehenden Wahlvorschriften zu wählen. Während dieser Zeit werden die Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans von der gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 bestellten Prodekanin bzw. vom gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 bestellten Prodekan wahrgenommen.

(8) Die Dekanin bzw. der Dekan und jede Prodekanin bzw. jeder Prodekan kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrats abgewählt werden. Die Abwahl der Dekanin bzw. des Dekans ist nur möglich, wenn gemäß § 27 Abs. 5 HG zugleich eine neue Dekanin bzw. ein neuer Dekan gewählt wird; die Neuwahl bedarf entsprechend Absatz 3 der Bestätigung durch die Rektorin bzw. den Rektor. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens zehn Werktage. Die Durchführung der Abwahl liegt in der Hand des nach Lebensalter ältesten stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieds, das nicht von der Abwahl betroffen ist.

(9) Während ihrer bzw. seiner Amtszeit wird die Dekanin bzw. der Dekan nach Maßgabe und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften von Prüfungsverpflichtungen, außer den laufenden, und Lehrverpflichtungen befreit.

Stellung der Mitglieder des Dekanats

- (1) Durch die Wahl zur Dekanin bzw. zum Dekan ruht das Wahlmandat der bzw. des Gewählten als Vertreterin bzw. Vertreter ihrer bzw. seiner Mitgliedergruppe im Fakultätsrat und im Senat. Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechend Anwendung. Während ihrer bzw. seiner Amtszeit darf die Dekanin bzw. der Dekan in Kommissionen der Fakultät nicht Vertreterin ihrer bzw. Vertreter seiner Mitgliedergruppe sein; im Übrigen bleiben ihre bzw. seine Rechte unberührt.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Prodekaninnen und Prodekane.

IV. Fakultätsrat

§ 8 Aufgaben des Fakultätsrats

- (1) Dem Fakultätsrat gehören an

als stimmberechtigte Mitglieder nach § 28 Abs. 2 HG i.V.m. § 25 Abs. 1 GO

1. acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden

sowie mit beratender Stimme (nach § 28 Abs. 3 HG)

1. die Dekanin bzw. der Dekan,
2. die Prodekaninnen und Prodekane und
3. die Gleichstellungsbeauftragte der Universität Bonn.

§ 11c HG ist zu beachten. Mit Ausnahme der Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit der gewählten Mitglieder gemäß § 25 Abs. 3 GO i.V.m. § 13 Abs. 6 GO zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

- (2) Dem Fakultätsrat obliegt nach § 28 HG die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insbesondere in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen der Fakultät zuständig. Er nimmt die Berichte der Dekanin bzw. des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.

- (3) Der Fakultätsrat ist insbesondere für folgende nicht übertragbare Angelegenheiten zuständig:

1. die grundsätzlichen Entscheidungen in den Lehre und Forschung betreffenden Angelegenheiten,
2. die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen für die Fakultät,
3. die dem Rektorat zur Benehmensherstellung vorzulegende Stellungnahme über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Instituten der Fakultät sowie deren Benennung,
4. die Beschlussfassung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Abteilungen

- sowie deren Benennung,
5. die Übertragung weiterer Aufgaben an die Institute, die über die bei der Errichtung benannten hinausgehen,
 6. die Vereinbarungen über die Zuordnung wissenschaftlicher Einrichtungen, die mehreren Fakultäten zuzuordnen sind sowie für die Vereinbarung über Art und Umfang der Beteiligung anderer Fakultäten an diesen Einrichtungen,
 7. die dem Rektorat vorzulegenden Vorschläge zur Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Betriebseinheiten, die für eine oder mehrere Fakultäten Dienstleistungen erbringen sollen,
 8. den Vorschlag, einer Person, die außerhalb der Hochschule tätig ist und die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 36 HG erfüllt, die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einer Professorin bzw. eines Professors einzuräumen, wenn sie Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre selbständig wahrnimmt und der Fakultät zugeordnet werden soll,
 9. die Stellungnahme der Fakultät, wenn Professorinnen oder Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, verpflichtet werden sollen, Lehrveranstaltungen in dem von ihnen vertretenen Fach an einer anderen Hochschule abzuhalten und die entsprechenden Prüfungen abzunehmen,
 10. den Vorschlag zur Bestellung einer Vertretung für eine vakante Professur oder für ein beurlaubtes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer durch eine Person, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 36 HG erfüllt,
 11. einen dem Rektorat zuzuleitenden Antrag, eine außerhalb der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als wissenschaftliche Einrichtung an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn anzuerkennen.

(4) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrats über Angelegenheiten, die die Struktur der Fakultät insgesamt, eine wissenschaftliche Einrichtung oder Betriebseinheit der Fakultät bzw. fachliche oder dienstliche Belange einer Professorin bzw. eines Professors berühren, ist der Leitung der betroffenen Einrichtungen und den betroffenen Professorinnen und Professoren Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

§ 9

Erweitertes Beratungsrecht der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Bei der Beratung über die Promotionsordnung sowie über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren und sonstige Berufungsvorschläge sind nach § 28 Abs. 5 HG alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.

§ 10

Einberufung, Vorsitz, Beschlussfähigkeit

(1) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Fakultätsrats ist nach § 28 Abs. 4 HG i.V.m. § 25 Abs. 2 GO die Dekanin bzw. der Dekan. Soweit der Vorsitz eines Gremiums des Fakultätsrats (Kommission) nach den §§ 11 und 12 Abs. 1 HG i.V.m. §§ 26 und 27 GO nicht durch die Grundordnung oder die Fakultätsordnung geregelt ist, ist er bei Einrichtung des Gremiums zu bestimmen.

(2) Die ordnungsgemäß einberufenen Gremien der Fakultät sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit des Fakultätsrats ist bei Eröffnung der Sitzung von Amts wegen festzustellen und gilt, bis die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer

Abstimmung gestellt werden.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist das Gremium der zur Beratung derselben Angelegenheit neu einberufenen Sitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 11 Stimmrecht, Befangenheit

(1) Wenn Mitglieder oder Angehörige durch die Mitwirkung an Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen der Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Fakultät als Beteiligte einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen können, sind sie von der Mitwirkung ausgeschlossen.

(2) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen einschließlich Habilitationen und Promotionen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die die betreffende Prüfung abgelegt oder den zu verleihenden oder einen entsprechenden Grad erworben oder Planstellen innehaben, deren Besetzung die besondere Qualifikation nach § 36 Abs. 1 HG erfordert.

(3) In Angelegenheiten der Lehre und der Forschung mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen und Professoren haben die dem Fakultätsrat oder seinen Ausschüssen und Kommissionen angehörenden Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet die bzw. der jeweilige Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

(1) Wahlen erfolgen stets geheim. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(2) Die einfache Mehrheit liegt vor, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(3) Die Mehrheit bzw. Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten eines Gremiums liegt vor, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Hälfte der Zahl der Stimmberechtigten ist bzw. mindestens zwei Drittel von ihr erreicht.

(4) In Angelegenheiten zu Lehre, Forschung und Berufungen ist bei Abstimmungen § 11 Abs. 2 HG zu beachten.

(5) Soweit Rechtsvorschriften nichts anderes vorschreiben, ist ein Antrag angenommen, wenn er die einfache Mehrheit erhalten hat.

(6) Bei Angelegenheiten, die durch Abstimmung entschieden wurden, kann in derselben Sitzung nur dann erneut in die Beratung eingetreten und ggf. die Abstimmung wiederholt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.

§ 13 Öffentliche, nichtöffentliche Beratungen und Vertraulichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fakultätsrats sind für die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Die übrigen Fakultätsgremien tagen nichtöffentlich.
- (2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entschieden werden. Personal- und Berufungsangelegenheiten, Prüfungssachen sowie Habilitationen und Promotionen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (3) Über nichtöffentliche Sitzungen haben die Mitglieder die Vertraulichkeit der Beratungen im Einzelnen gegenüber jedermann zu wahren. Sie sind zur Verschwiegenheit auch über das Ergebnis der Beratungen gegenüber jedermann verpflichtet, wenn die Angelegenheit mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für vertraulich erklärt worden ist. Im Übrigen sollen die Gruppen, die sich repräsentieren, in eigener Verantwortung informieren.
- (4) Die Mitglieder und Angehörigen der Landwirtschaftlichen Fakultät sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Trägerin bzw. Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstands ergibt. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung eines Amtes oder einer Funktion sowie nach Beendigung der Zugehörigkeit zur Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

§ 14 Sitzungen des Fakultätsrats

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan lädt die Mitglieder des Fakultätsrats schriftlich zu Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. In jedem Semester sollen während der Vorlesungszeit mindestens zwei ordentliche Sitzungen stattfinden.
- (2) In der Einladung zu der Sitzung sind die Themen der Tagesordnung anzugeben. Die Einladung soll mindestens sieben Tage vor der Sitzung versandt werden. Die Einladung wird den Mitgliedern des Fakultätsrats zugesandt. Die geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren der Institute und die Fachschaften in der Fakultät erhalten die Einladung zum Aushang, alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die ein erweitertes Beratungsrecht nach § 9 haben, zur Information. Wird die Einladungsfrist in dringenden Fällen nicht eingehalten (außerordentliche Sitzung), so sind die Gründe der Verkürzung der Frist in die Einladungen und in das Protokoll der Sitzung aufzunehmen.
- (3) Beantragt mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats schriftlich und unter Stellung eines zulässigen Sachantrags mit Begründung die Einberufung, so ist der Fakultätsrat unverzüglich unter Wahrung der Ladungsfrist zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.
- (4) Der Fakultätsrat kann sachkundige Personen zu bestimmten Tagesordnungspunkten hören.
- (5) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für alle Mitglieder des Fakultätsrats Pflicht. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es darüber unverzüglich die zuständige

Stellvertreterin bzw. den zuständigen Stellvertreter zu benachrichtigen.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität erhält die Einladungen zu den Sitzungen des Fakultätsrats und zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 24 Abs. 1 HG i.V.m. § 21 Abs. 4 GO Gelegenheit zur beratenden Teilnahme.

§ 15

Tagesordnung und Beratung

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan stellt die Tagesordnungspunkte, gegliedert nach öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung, auf. Dabei sind Anträge zur Tagesordnung zu berücksichtigen, die bis zum 10. Tag vor der Sitzung eingegangen sind. Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen den Beratungsgegenstand bestimmt bezeichnen.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan kann sachkundige Personen zu bestimmten Tagesordnungspunkten laden.

(3) Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ aufgerufen werden, dürfen nur dann beraten werden, wenn die anwesenden Mitglieder des Fakultätsrats zustimmen. Ein Beschluss über ein solches Thema kann nur dann gefasst werden, wenn Zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Beschlussfassung zustimmen. Mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrats können die Tagesordnung umgestellt oder Gegenstände abgesetzt werden.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan erteilt den stimmberechtigten Mitgliedern oder den beratend Teilnehmenden in der Reihenfolge der Meldungen das Wort. Sie bzw. er kann unter besonderen Umständen das Rederecht entziehen. Zur sachlichen Richtigstellung oder zur direkten Erwiderung erteilt die Dekanin bzw. der Dekan auch außerhalb der Reihenfolge das Wort.

(5) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden. Ein Antrag auf Schluss der Debatte ist ein Geschäftsordnungsantrag. Geschäftsordnungsanträge sind angenommen, wenn keine Gegenrede erhoben wird. Über sie ist nach einer Gegenrede sofort abzustimmen. Wird dem Antrag auf Schluss der Debatte stattgegeben, so kann eine weitere Wortmeldung zu diesem Verhandlungspunkt nicht zugelassen werden.

§ 16

Antragsrecht und Sondervotum

(1) Antragsrecht haben alle Mitglieder des Fakultätsrats, die Gleichstellungsbeauftragte und die nach § 8 Abs. 4 Geladenen in den sie betreffenden Angelegenheiten.

(2) Jedes überstimmte Mitglied kann seinen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Das Sondervotum ist als Anlage zum Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt vorgetragen und binnen einer vom Fakultätsrat zu bestimmenden, angemessenen Frist der Dekanin bzw. dem Dekan eingereicht werden. Der Fakultätsrat kann beschließen, dass sein Beschluss an andere Stellen erst weitergeleitet wird, nachdem ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Sondervotum gegeben worden ist.

§ 17 Protokollführung

- (1) Über die Beschlüsse des Fakultätsrats wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Das Protokoll ist möglichst zur nächsten Sitzung des Fakultätsrats vorzulegen und zu genehmigen. Einwände aus der Mitte des Fakultätsrats sind vor der Genehmigung zu klären. Das genehmigte Protokoll ist von der Dekanin bzw. dem Dekan und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Das genehmigte Protokoll über die nichtöffentlichen Sitzungen wird an alle Mitglieder des Fakultätsrats versandt. Das genehmigte Protokoll über die öffentlichen Sitzungen wird darüber hinaus über die geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren der Institute und der Außenlabore Agrar, Geodäsie, Ernährung allen Mitgliedern der Fakultät durch elektronische Bekanntmachung auf den Internetseiten der Fakultät bekannt gegeben.
- (3) Die Protokollführerin bzw. der Protokollführer wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans bestellt. Sie bzw. er muss nicht Mitglied des Fakultätsrats sein. Ihre bzw. seine Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Fakultätsrats.
- (4) Jedes Mitglied des Fakultätsrats ist berechtigt, zu Protokoll zu erklären, wie es bei einer Beschlussfassung gestimmt hat. Es kann verlangen, dass seine von dem gefassten Beschluss abweichende Meinung in die Niederschrift aufgenommen wird. In diesem Fall muss die Erklärung der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer schriftlich vorgelegt werden.

§ 18 Kommissionen

- (1) Der Fakultätsrat kann nach § 12 Abs. 1 HG i.V.m. § 26 GO für Einzelfragen beratende Kommissionen bilden. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt benannt. Die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kommissionen bestimmt sich nach deren Aufgaben sowie nach der Qualifikation, Funktion und Betroffenheit der Mitglieder aus den einzelnen Gruppen. Dabei ist jede Gruppe durch mindestens ein Mitglied vertreten. In Kommissionen können auch Personen bestellt werden, die nicht Mitglieder des Fakultätsrats sind. §11a und 11c HG sind zu beachten.
- (2) Für den Vorsitz von Kommissionen gelten Absatz 3 und § 10 Abs. 1. Die Dekanin bzw. der Dekan kann einer Kommission vorschlagen, aus den ihr angehörenden Mitgliedern eine geschäftsführende Vorsitzende bzw. einen geschäftsführenden Vorsitzenden zu bestellen.
- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan oder eine der Prodekaninnen bzw. einer der Prodekane übernimmt in der Regel den Vorsitz von Fakultätskommissionen. Übernimmt die Dekanin bzw. der Dekan nicht den Vorsitz, ist sie bzw. er berechtigt, an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Ansonsten gelten Absatz 2 und § 10 Abs. 1.

§ 18a Studienbeirat

- (1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform und Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden die Dekanin bzw. der Dekan und der Fakultätsrat vom Studienbeirat der Fakultät beraten.

(2) Prüfungsordnungen werden auf Vorschlag des Studienbeirats vom Fakultätsrat beschlossen. Falls der Fakultätsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen betreffen die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.

(3) Der Studienbeirat besteht zur einen Hälfte aus der Studiendekanin als Vorsitzender bzw. dem Studiendekan als Vorsitzendem, mindestens sieben Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mindestens drei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, jeweils mit Lehrverpflichtung, sowie zur anderen Hälfte aus einer entsprechenden Anzahl von Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Bei Abstimmungen innerhalb des Studienbeirats verfügen alle Mitglieder einschließlich der bzw. des Vorsitzenden über je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit liegt kein Vorschlag des Studienbeirats vor.

(4) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Studienbeirats auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen und unter Berücksichtigung einer geschlechterparitätischen Besetzung im Sinne des § 11c HG. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für Studierende ein Jahr.

§ 18b

Qualitätsverbesserungskommission

(1) Gemäß § 31 GO wird an der Fakultät eine eigene Qualitätsverbesserungskommission gebildet, die aus elf stimmberechtigten Mitgliedern besteht, wovon sechs der Gruppe der Studierenden, zwei der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eines der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung angehören. § 11c HG ist zu beachten. Die Wahl der Mitglieder der Qualitätsverbesserungs-kommission erfolgt durch den Fakultätsrat.

(2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Amtszeit anderer Mitglieder zwei Jahre.

(3) Die Kommission wird durch ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden einberufen und tagt mindestens zweimal pro Semester.

(4) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, in der sie insbesondere die Voraussetzungen für ihre Einberufung und ihre Beschlussfähigkeit sowie Näheres zum Verfahrensgang regelt.

§ 19

Wahl, Bestellung und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertretung

(1) Gemäß § 21 Abs. 5 GO bestellt die Fakultät eine Gleichstellungsbeauftragte und auf deren Vorschlag ihre Stellvertretung. Diese können jeder Gruppe gemäß § 2 Abs. 3 angehören.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung erfolgt durch den Dekan im Benehmen mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten.

(3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung beträgt vier Jahre, bei Studentinnen ein Jahr.

V. Berufungen und Ernennungen

§ 20 Berufungsverfahren

Berufungsverfahren der Fakultät richten sich nach der jeweils geltenden Berufsordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sowie ggf. nach der Tenure-Track-Ordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät.

§ 21 Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“

(1) Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ kann auf Antrag der Fakultät von der Universität Bonn an Personen verliehen werden, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 36 HG erfüllen und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.

(2) Die Verleihung setzt in der Regel eine fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist. Die Frist beginnt erst, wenn die Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin bzw. eines Professors vorliegen.

(3) Das Gesuch auf Einleitung des Verfahrens innerhalb der Fakultät zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ kann von einem Mitglied der Fakultät aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gestellt werden. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens ergibt sich aus entsprechenden Richtlinien der Fakultät.

(4) Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die bzw. der Berechtigte die Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann.

(5) Auf Antrag der Fakultät kann die Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ von der Universität zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn

- die Voraussetzungen für die Verleihung zum Zeitpunkt der Verleihung nicht vorgelegen haben,
- die bzw. der Berechtigte durch ihr bzw. sein Verhalten, insbesondere bei Verstößen gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, das Ansehen und das Vertrauen, welches ihre bzw. seine Stellung erfordert, verletzt,
- ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der Universität Bonn mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt wurde, ohne dass die bzw. der Berechtigte das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht hat, oder
- wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin bzw. einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

Der bzw. dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Besteht die Lehrbefugnis an der Universität Bonn nicht mehr, erlischt das Recht zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“.

§ 22

Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“

- (1) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ kann auf Antrag der Fakultät von der Universität Bonn an Personen verliehen werden, die auf einem an der Universität Bonn vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen bzw. Professoren entsprechen.
- (2) Die Verleihung setzt in der Regel eine fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist.
- (3) Jedes habilitierte Mitglied der Fakultät kann den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens auf Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ stellen. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens ergibt sich aus entsprechenden Richtlinien der Fakultät.
- (4) Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die bzw. der Berechtigte die Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“ aus einem sonstigen Grunde führen kann.
- (5) Auf Antrag der Fakultät kann die Verleihung des Titels „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ von der Universität zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn
- die Voraussetzungen für die Verleihung zum Zeitpunkt der Verleihung nicht vorgelegen haben,
 - die bzw. der Berechtigte durch ihr bzw. sein Verhalten, insbesondere bei Verstößen gegen Standesrecht, das Ansehen und das Vertrauen, welches ihre bzw. seine Stellung erfordert, verletzt oder
 - wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin bzw. einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.
- Der bzw. dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

VI. Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute)

§ 23

Institute

Unter der Verantwortung der Fakultät werden wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) gebildet, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Forschung und Lehre im größeren Umfang Personal und Sachmittel der Fakultät ständig bereitgestellt werden müssen.

§ 24

Vorstand der Institute

- (1) Die Leitung eines Instituts obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die hauptamtlich an der jeweiligen Einrichtung tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, sowie je angefangene Siebenzahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern je eine Vertreterin oder ein Vertreter der anderen Gruppen gemäß § 2 Abs. 3 in der Einrichtung. § 11c HG ist entsprechend zu beachten. Hat der Vorstand drei oder weniger Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, so gilt für ihr Stimmrecht: Bei drei Mitgliedern hat die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor zwei Stimmen.

Bei zwei Mitgliedern haben beide je zwei Stimmen. Hat das Institut nur eine Professorin bzw. einen Professor, so hat diese bzw. dieser vier Stimmen. Die Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppen werden in Wahlversammlungen gewählt. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter werden aus dem Kreis der als Doktorandinnen und Doktoranden (§ 2 Abs. 3 bleibt unberührt), Examenskandidatinnen und Examenskandidaten, studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte am Institut tätigen immatrikulierten Studierenden gewählt. Wenn der ständige Arbeitsplatz für mehr als sechs Monate außerhalb des Instituts liegt, ruhen das aktive und passive Wahlrecht. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein und leitet diese bis zur Wahl einer bzw. eines Vorsitzenden aus der Mitte der Erschienenen. Die bzw. der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr; sie beginnt jeweils am 1. Oktober.
- (3) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.
- (4) Mitglieder des Vorstands können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstands den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin bzw. des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

§ 25

Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor, die bzw. der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis als Professorin bzw. Professor steht, für die Amtszeit von einem Jahr zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am 1. Oktober. Wiederwahl ist zulässig. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstands durch einen oder mehrere Professorinnen oder Professoren des Instituts vertreten. Gehört dem Institut nur eine Professorin bzw. ein Professor an, so ist diese geschäftsführende Direktorin bzw. dieser geschäftsführender Direktor. Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin bzw. kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat für diese Zeit eine hauptamtlich an der Landwirtschaftlichen Fakultät tätige Professorin zur geschäftsführenden Direktorin bzw. einen hauptamtlich an der Landwirtschaftlichen Fakultät tätigen Professor zum geschäftsführenden Direktor.
- (2) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Sie bzw. er vertritt das Institut gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit;
 2. Sie bzw. er leitet die Sitzungen des Vorstands des Instituts;
 3. Sie bzw. er ist für die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands verantwortlich.
- (3) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstands auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

VII. Außenlabore Agrar, Geodäsie, Ernährung

§ 26 Einrichtung und Zuordnung

(1) Die Außenlabore Agrar, Geodäsie, Ernährung (AGE) sind eine fakultätsunmittelbare Organisationseinheit der Landwirtschaftlichen Fakultät mit den Standorten Campus Klein-Altendorf, Frankenforst, Wiesengut und Dortmund. Sie unterstützen die Institute der Landwirtschaftlichen Fakultät in ihren Aufgaben in Forschung und Lehre. Sie stehen im Rahmen ihrer Kapazitäten allen Einrichtungen der Universität zur Durchführung von Forschung und Lehre zur Verfügung.

(2) Die Außenlabore bearbeiten verschiedene Themenbereiche. Die Anzahl und konzeptionelle Ausrichtung dieser Bereiche werden vom Fakultätsrat für die Dauer von fünf Jahren festgelegt.

(3) Die Außenlabore AGE geben sich eine Geschäftsordnung, die vom Fakultätsrat beschlossen wird.

(4) Berufungszusagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Geschäftsordnung der Außenlabore AGE bestehen, bleiben unberührt.

§ 27 Vorstand

(1) Die Leitung der Außenlabore obliegt dem Vorstand.

Dem Vorstand gehören an

- die wissenschaftlichen Leiterinnen und Leiter der Bereiche,
- eine Administratorin oder Betriebsleiterin oder ein Administrator oder Betriebsleiter aus einem der Bereiche,
- je angefangene Dreizahl der wissenschaftlichen Leiterinnen und Leiter der Bereiche eine Professorin bzw. ein Professor, mindestens aber zwei Professorinnen bzw. Professoren aus der Fakultät (die nicht zugleich wissenschaftliche Leiterinnen bzw. Leiter der Bereiche sind),
- die Kanzlerin bzw. der Kanzler der Universität als Beauftragte bzw. Beauftragter des Haushalts oder eine von ihr bzw. ihm benannte Vertretung,
- die Dekanin bzw. der Dekan der Landwirtschaftlichen Fakultät oder eine von ihr bzw. ihm benannte Vertretung,
- je angefangene Siebenzahl der wissenschaftlichen Leiterinnen und Leiter der wissenschaftlichen Bereiche eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, mindestens aber zwei Personen,
- zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter,
- eine Studierende bzw. ein Studierender.

§ 11c HG ist zu beachten. An den Sitzungen des Vorstands nehmen zudem die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor und die Geschäftsführung der AGE teil.

(2) Die Professorinnen und Professoren (nicht zugleich wissenschaftliche Leiterinnen oder Leiter der Bereiche), Beschäftigte aus Technik und Verwaltung und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Fakultätsrat für je zwei Jahre bestellt, die Studierenden für ein Jahr. Die Administratorinnen bzw. Betriebsleiterinnen und Administratoren bzw. Betriebsleiter benennen eine Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied im Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Die wissenschaftlichen Leiterinnen und

Leiter der Bereiche werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät vom Fakultätsrat für je fünf Jahre bestellt. Sie können bei schwerwiegenden Verfehlungen mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen im Fakultätsrat abgewählt werden.

(3) Die Aufgabe des Vorstands ist die Koordinierung der Zusammenarbeit, Haushaltsplanung und Bewirtschaftung der Bereiche.

(4) Die Betriebsleitung vor Ort obliegt den dafür bestellten Administratorinnen und Administratoren bzw. Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern unter der Verantwortung der bzw. des jeweiligen Bereichsleiterin bzw. Bereichsleiters.

§ 28

Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor, die bzw. der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis als Professorin oder Professor steht, für die Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am 1. Oktober. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen im Vorstand möglich. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstands durch eine Professorin bzw. einen Professor oder mehrere Professorinnen und Professoren des Vorstands vertreten.

(2) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor der AGE hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie bzw. er vertritt die AGE gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn;
- Sie bzw. er führt die Beschlüsse des Vorstands aus;
- Sie bzw. er organisiert die Berichterstattung;
- Sie bzw. er bereitet die Sitzungen des Vorstands vor und leitet diese.

(3) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstands auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 29

Geschäftsführung der AGE

Die Geschäftsführung der AGE unterstützt den Vorstand in seinen Aufgaben. Sie wird durch den Vorstand aus dem Kreis der Administratorinnen und Administratoren und der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer des Campus Klein-Altendorf bestellt. Sofern der Vorstand nichts anderes bestimmt, wird die Geschäftsführung durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer des Campus Klein-Altendorf wahrgenommen. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen die Geschäftsführung der AGE auf Antrag einzelner Bereiche mit der Übernahme der laufenden Geschäfte dieser Bereiche betrauen. Anderenfalls bleiben Buchführung, Entwicklungs-, Wirtschafts-, Haushalts-, Investitions- und Personalpläne in der Verantwortung der einzelnen Bereiche. Die Geschäftsführung führt die Buchführung der einzelnen Bereiche in einer konsolidierten Buchführung zusammen.

VIII. Änderung und Inkrafttreten

§ 30 Änderung der Fakultätsordnung

Anträge zur Änderung der Fakultätsordnung können von jedem Mitglied des Fakultätsrats gestellt werden. Der Fakultätsrat beschließt mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über Änderungsanträge.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Fakultätsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 9. Januar 2012 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 2 vom 10. Januar 2012), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 6. Juni 2015 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 17 vom 10. Juni 2015) außer Kraft.

Der Dekan
der Landwirtschaftlichen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Peter Stehle

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom dd.mm.yyyy.

Bonn,

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch

Anlage 1 zu § 1 Abs. 3 Fakultätsordnung:

Großes Prägesiegel der Landwirtschaftlichen Fakultät



Siegel der Landwirtschaftlichen Fakultät

